Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

WRG §31 Abs2
WRG §31 Abs3
WRG §31 Abs4

Rechtssatz

Ist eine Gewässerverunreinigung bereits eingetreten, besteht aber die Gefahr einer weiteren Ausdehnung nicht mehr, so sind nicht die Bestimmungen des § 31 Abs 2 bis Abs 4 WRG anzuwenden, sondern hat der Geschädigte - unabhängig von öffentlich-rechtlichen Sanktionen - bloß einen zivilrechtlichen, im streitigen Verfahren geltend zu machenden Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p
  Veröff: SZ 70/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108324

Im RIS seit

26.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at